

Ist Voraussetzung für die Haftung einer Haftpflichtversicherung gegenüber einer BG auf Grund eines Teilungsabkommens lediglich, dass ein "ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadenereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges" besteht, ist dies bei Verbindung mit einem Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage dahingehend zu verstehen, dass es nur darauf ankommt, ob das Schadenereignis seiner Art nach in den versicherten Gefahrenbereich fällt. Es genügt bereits die Möglichkeit, dass der konkrete eingetretene Schaden auf dem versicherten Wagnis beruht.

§ 116 SGB X i.V.m. Teilungsabkommen

Urteil des OLG Köln vom 03.12.2010 – 20 U 35/10 –
Bestätigung des Urteils des LG Köln vom 10.02.2010 – 20 O 254/09 –
Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des BGH vom
20.09.2011 – VI ZR 337/10

Die klagende BG hatte vorliegend gegenüber der beklagten Haftpflichtversicherung (HV) auf der Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Teilungsabkommens vom 29.02./23.03.1984 50 % derjenigen Aufwendungen geltend gemacht, die sie aufgrund eines Unfalls der Frau H. N. vom 14.09.1998 an diese zu leisten hat. Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts vgl. die Schilderung in VersR 2011, S. 935: Danach war der Versicherungsnehmer der Bekl. bei einem Überholvorgang ins Schleudern geraten und mit einem entgegenkommenden Sanitätswagen kollidiert. In dem Notarztwagen befand sich die Geschädigte (N), die am Unfalltag vom Hausarzt in die medizinische Klinik aufgrund einer Hemiparese rechts und Sprachstörungen eingewiesen worden war. Sie wurde verletzt und erlitt Wirbelbrüche und Halswirbelquetschungen. In der Universitätsklinik R kam es bei N zu einer Einblutung in das Gehirn, wodurch ein operativer Eingriff und zahlreiche weitere Behandlungen erforderlich wurden. Hierdurch ist N dauerhaft erkrankt und auf fremde Hilfe angewiesen.

Das Teilungsabkommen der Parteien lautet auszugsweise wie folgt (so Textabdruck in VersR 2011, 934, 935):

§ 1

Werden von der BG aufgrund der Vorschriften der §§ 116 ff. SGB X Ersatzansprüche gegen eine natürliche oder juristische Person erhoben, die gegen die gesetzliche Haftpflicht aus dem der Forderung zugrunde liegenden Schadensereignis bei dem HV versichert ist, so verzichtet der HV auf die Prüfung der Haftungsfrage und beteiligt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Aufwendungen der BG. ...

§ 2

Für die Anwendung des Teilungsabkommens gelten die folgenden Voraussetzungen:

...

5. Im Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Bereich (KH-Schaden) muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Rechtsprechung des BGH bestehen.

...

§ 4

...

12. Von den Barleistungen der BG (Übergangsgeld, Verletztengeld, Renten) werden die ersten 10 000 DM hälftig ohne Rücksicht darauf geteilt, ob die Leistungen zivilrechtlich übergangsfähig sind.

Soweit diese Leistungen der BG den vorstehenden Betrag von 10 000 DM übersteigen, ist dagegen der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig. Die Beweispflicht obliegt ausschließlich der BG.

13. Hinsichtlich der schadensbedingten Sachleistungen der BG, die der HV nach diesem Abkommen mit 50 % erstattet, ist der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig.

§ 5

...

16. Im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflicht ist das Abkommen nicht limitiert.

Nach Auffassung des **OLG** ist die HV verpflichtet, sich gemäß § 1 des Teilungsabkommens (TA) zu 50 % an den Aufwendungen der BG für die Geschädigte N. zu beteiligen. Mit ihrem Einwand, es fehle an der haftungsausfüllenden Kausalität des Unfalls für die geltend gemachten Aufwendungen, könne die HV nicht gehört werden, da sie auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet habe. Voraussetzung für die Haftung der HV sei gemäß § 2 Nr. 5 des TA lediglich, dass ein "ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges" bestehe. Eine solche Klausel sei, wenn sie – wie hier (§ 1 TA) – mit einem Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage verbunden sei, nach der vom Senat geteilten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahingehend zu verstehen, dass es nur darauf ankomme, ob das Schadensereignis seiner Art nach in den versicherten Gefahrenbereich falle. Es handele sich hierbei um einen inneren Zusammenhang zwischen Schadensfall und versichertem Wagnis (vgl. u.a. die Urteile des BGH vom 12.06.2007 – VI ZR 110/06 –, VersR 2007, 1247, [UVR 014/2007, S. 999-1004](#), und vom 01.10.2008 – IV ZR 285/06 –, VersR 2008, 1560, [UVR 003/2009, S. 179-184](#)). Es genüge bereits die Möglichkeit, dass der konkrete eingetretene Schaden auf dem versicherte Wagnis beruhe. Eine solche Möglichkeit bestehe aber auch vorliegend. Ein sog. Groteskfall, bei dem schon aufgrund des unstreitigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich sei, dass eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherten gar nicht infrage komme, liege im Übrigen nicht vor (mit Nachweisen). Es spreche im Gegenteil sehr viel dafür, dass der bei der HV Versicherte tatsächlich für die vorliegend geltend gemachten Schäden haften müsste (Ausführungen zur Gegenposition der HV unter Rz. 20 ff.).

Vgl. auch die kritische Anmerkung von Lang zu diesem – auch aus Sicht des Autors der Anmerkung – für die Praxis bedeutsamen Urteil des OLG Köln (jurisPR-VerkR 15/2011 Anm. 3). Zustimmend dagegen Wussow 39/2011, S. 156, da auch die haftungsausfüllende Kausalität zur Haftungsfrage zähle, welche grundsätzlich im Rahmen des Teilungsabkommens ungeprüft bleibe.

Hinweis:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Bekl. wurde vom BGH mit Beschluss vom 20.09.2011 – VI ZR 337/10 – zurückgewiesen (siehe S. 1280-1285).

Das **Oberlandesgericht Köln** hat mit **Urteil vom 03.12.2010 – 20 U 35/10 –** wie folgt entschieden:

Gründe

1

(Anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

I.

2

Die Klägerin ist eine gesetzliche Unfallversicherung und macht gegenüber der beklagten Haftpflichtversicherung auf der Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Teilungsabkommens vom 29. Februar 1984/23. März 1984 50 % derjenigen Aufwendungen geltend, die sie aufgrund eines Unfalls der Frau H. N. vom 14. September 1998 an diese zu leisten hat. Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

3

Das Landgericht hat der Klage bis auf die geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltskosten stattgegeben. Es hat ausgeführt, die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung in der geltend gemachten Höhe folge aus § 1 des Teilungsabkommens, wonach die Beklagte als Haftpflichtversicherer auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet habe. Für die Haftung der Beklagten reiche es nach § 2 des Teilungsabkommens aus, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges bestehe. Ein solcher Zusammenhang sei unzweifelhaft gegeben. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Teilungsabkommens müsse die Klägerin gerade nicht den Nachweis führen, dass und welche Aufwendungen im Einzelnen, die sie an die Geschädigte N. erbringe, rein unfallbedingt seien. Für diese Auslegung spreche auch, dass die Parteien des vorliegenden Teilungsabkommens anders als im Fall, den der Bundesgerichtshof entschieden habe (VersR 2007, 1247), davon abgesehen hätten, eine Klausel des Inhalts zu vereinbaren, dass die Klägerin im Zweifelsfall die Ursächlichkeit des fraglichen Schadensfalles für den der Kostenanforderung zugrundeliegenden Krankheitsfall nachzuweisen habe. Die Beklagte könne auch aus dem in § 4 vereinbarten Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit nichts herleiten. Sie verkenne, dass die Prüfung der Übergangsfähigkeit sich bei Bestehen eines Teilungsabkommens nur auf die versicherte Eigenschaft des Verletzten, die gesetzliche Leistungspflicht des Sozialversicherers sowie darauf erstrecke, ob der von dem Verletzten behauptete Ersatzanspruch seiner rechtlichen Natur nach übergangsfähig sei.

4

Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie macht geltend, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, aus § 1 des Teilungsabkommens folge, dass die Klägerin die Unfallbedingtheit der Sozialleistungen nicht nachweisen müsse. Eine solche Auslegung habe nicht einmal die Klägerin vertreten, die geltend gemacht habe, dass 50 % derjenigen Aufwendungen zu erstatten seien, die die Klägerin aufgrund des Unfalls der H. N. vom 14. September 1998 an diese zu leisten habe. Auch der Bundesgerichtshof habe in der vom Landgericht zitierten Entscheidung ausdrücklich betont, dass es den Parteien eines Abkommens unbenommen bleibe, den Ausschluss der Prüfung der Haftungsfrage einzuschränken. Dies sei vorliegend der Fall. Nach

dem Wortlaut von § 4 Ziff. 13 des Teilungsabkommens müssten die Sachleistungen der Klägerin "schadensbedingt", also unfallbedingt sein. Hinsichtlich der Barleistungen gelte dies entsprechend. Im Übrigen habe der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung argumentiert, dass nach der Systematik des Teilungsabkommens aus der Existenz der Klausel, nach der "im Zweifelsfalle" und "auf Verlangen" des Versicherers die Ursächlichkeit nachzuweisen war, nur geschlossen werden könne, dass die Abkommenspartner grundsätzlich auf diesen Nachweis verzichtet hätten. Vorliegend sei es aber gerade umgekehrt. Wegen des Fehlens einer solchen Klausel falle schon ein tragendes Argument des Bundesgerichtshofs für die sehr weite Auslegung des Verzichts auf die Prüfung der Haftungsfrage weg. Entscheidend sei aber, dass nicht nur in Zweifelsfällen, sondern generell der Sozialversicherungsträger die Übergangsfähigkeit, also Unfallkausalität für Sozialleistungen und kongruenten Personenschaden darzulegen und zu beweisen habe. Auch die sicherlich mit einem Teilungsabkommen bezweckte Regulierungsvereinfachung und Kostenersparnis als solche könnten allein nicht zur Unterstützung der Auffassung des Landgerichts herangezogen werden. Würden auch solche Aufwendungen der Klägerin von der Beklagten zu 50 % übernommen werden müssen, die gar nicht infolge eines Unfalls erbracht würden, so wäre das Gleichgewicht eines Teilungsabkommens empfindlich gestört.

5

Die Auffassung des Landgerichts, was unter dem Begriff "Übergangsfähigkeit" zu verstehen sei, sei unzutreffend. Es handele sich bei dieser Formulierung um eine zwar wenig präzise, aber gängige Formulierung zwischen Sozialversicherungsträgern und Haftpflichtversicherern, die besage, dass den unfallbedingten Leistungen des Sozialversicherungsträgers ein – bei unterstellter hundertprozentiger Haftung des Schädigers – kongruenter Schadensersatzanspruch des Versicherten gegenüber stehen müsse. Dieses Verständnis habe auch die Klägerin.

6

Schließlich müssten die Konsequenzen der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts berücksichtigt werden. Soweit ersichtlich, habe bisher noch kein Gericht argumentiert, dass ein Regress nach Teilungsabkommen unabhängig davon bestehe, ob die Leistungen des Sozialversicherungsträgers unfallbedingt erbracht würden und ob diesem – und wenn ja in welcher Höhe - ein kongruenter Ersatzanspruch zustehe. Die Auffassung des Landgerichts habe – konsequent fortgedacht – zur Folge, dass ein Abkommenspartner auch solche Sachleistungen voll regressieren könnte, die wegen einer Vorerkrankung oder auch einer nach dem Schadensfall eingetretenen unfallunabhängigen Erkrankung gewährt würden, sowie solche Barleistungen voll geltend machen könnte, denen kein unfallbedingter kongruenter Ersatzanspruch gegenüberstünde.

7

Hätte das Landgericht das Teilungsabkommen richtig ausgelegt, hätte es sich mit dem ausführlichen Vortrag in der Klageerwiderung auseinandersetzen müssen, wonach die mit der Klage geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin nicht durch den Kfz-Unfall verursacht, sondern für die Folgen des vorher von der Geschädigten N. erlittenen ischämischen Hirninfarktes erbracht worden seien.

8

Die Beklagte beantragt,

9

das am 10. Februar 2010 verkündete Urteil des LG Köln (Az.: 20 O 254/09) abzuändern und die Klage abzuweisen,

10

hilfsweise,

11

das Urteil des LG Köln vom 10. Februar 2010 (Az. 20 O 254/09) aufzuheben und den Rechtsstreit an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen sowie

12

die Revision zuzulassen.

13

Der Klägerin beantragt,

14

die Berufung zurückzuweisen.

15

Die Klägerin verteidigt das angegriffene Urteil. Sie entgegnet, der in § 1 des Teilungsabkommens vorgesehene Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage sei Bestandteil eines jeden Teilungsabkommens. Fehle er oder werde der Verzicht elementar eingeschränkt, könne gar nicht mehr von einem Teilungsabkommen gesprochen werden. Dieser Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage bedeute nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte, dass es generell nur auf den inneren Zusammenhang zwischen Schadensereignis und versichertem Wagnis ankomme, der zu bejahen sei, wenn es als nur möglich erscheine, dass etwa eine Erkrankung wie im dort zu entscheidenden Fall durch ein bestimmtes Produkt verursacht worden sei. Daraus ergebe sich, dass wegen des Verzichts auf die Prüfung der Haftungsfrage auch nicht zu prüfen sei, ob tatsächlich der Haftpflichtversicherte den Schaden verursacht habe. Dieses Verständnis des Begriffs "Schadensfall" gebe auch den Sinn für § 1 Abs. 1 des streitgegenständlichen Teilungsabkommens vor. Dies entspreche auch der vom Landgericht zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Wenn nach dieser Rechtsprechung ein Teilungsabkommen schon anwendbar sei, wenn gar nicht feststehe, dass der Unfall zu einer Gesundheitsschädigung geführt habe, so sei das Teilungsabkommen hier erst recht anwendbar, wenn möglicherweise – wie die Beklagte behaupte – einige Aufwendungen für die Hirnblutung nicht unmittelbar auf den Unfall zurückzuführen sein könnten. Im vorliegenden Fall fehle es auch an einer klaren und deutlichen Einschränkung des Verzichts auf die Prüfung der Haftungsfrage im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität. Die Beklagte komme zu dem von ihr gewünschten Ergebnis nur dadurch, dass sie das Wort "schadensbedingt" in "unfallbedingt" umdeute, was jedoch nicht dem im Teilungsabkommen vereinbarten Wortlaut entspreche.

16

Das Landgericht habe auch den im Teilungsabkommen verwendeten Begriff der Übergangsfähigkeit zutreffend ausgelegt. Übergangsfähige Ansprüche seien solche aus unerlaubter Handlung, einschließlich Produkthaftung, Haftung wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder aufgrund ärztlichen Kunstfehlers und anderes mehr. Nicht

übergangsfähige Ansprüche seien demgegenüber solche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus privaten Versicherungsverhältnissen und vor allem Schmerzensgeldansprüche. Komme es im Teilungsabkommen somit allein auf die Übergangsfähigkeit an, so seien die möglichen Ansprüche in der vorgenannten Weise zu unterscheiden. Damit könne der Versicherer einwenden, ein Anspruch, den der Sozialversicherungsträger geltend mache, sei seiner rechtlichen Natur nach nicht übergangsfähig. Soweit die Klägerin, ohne dazu durch das Teilungsabkommen verpflichtet zu sein, oberhalb des vorgesehenen kleinen Limits von sich aus nur tatsächlich übergegangene Leistungen begehre, d. h. solche Leistungen, denen ein Erwerbsschaden gegenüber stehe, sei die Beklagte dadurch nicht beschwert. Umgekehrt könne sie allerdings nicht verlangen, dass die Klägerin auf die Geltendmachung übergangsfähiger Aufwendungen, denen möglicherweise kein Schaden gegenüberstehe, deswegen verzichte, weil die Klägerin die Beklagte in anderen Schadensfällen eventuell für diese zu günstig behandelt habe.

17

Die Akten S 4 U 397/01 SG Regensburg sowie 3 Js 11877/98 StA Amberg lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze und auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

18

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat der Zahlungs- und der Feststellungsklage zu Recht (§ 513 Abs. 1 ZPO) stattgegeben. Auch nach Auffassung des Senats ist die Beklagte verpflichtet, sich gemäß § 1 des Teilungsabkommens zu 50 % an den Aufwendungen der Klägerin für die Geschädigte N. zu beteiligen. Mit ihrem Einwand, es fehle an der haftungsausfüllenden Kausalität des Unfalls für die geltend gemachten Aufwendungen, kann die Beklagte nicht gehört werden, da sie auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet hat.

19

1. Voraussetzung für die Haftung der Beklagten ist gemäß § 2 Nr. 5 des Teilungsabkommens lediglich, dass ein "ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges" besteht. Eine solche Klausel ist, wenn sie – wie hier (§ 1 TA) – mit einem Verzicht auf die Prüfung der Haftungsfrage verbunden ist, nach der vom Senat geteilten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahingehend zu verstehen, dass es nur darauf ankommt, ob das Schadensereignis seiner Art nach in den versicherten Gefahrenbereich fällt. Es handelt sich hierbei um einen inneren Zusammenhang zwischen Schadensfall und versichertem Wagnis (vgl. BGH VersR 1982, 774; BGH VersR 1983, 26; BGH VersR 1984, 158; BGH VersR 2007, 1247; BGH VersR 2008, 1560; siehe auch Unfallhaftpflichtrecht/Schneider, 15. Aufl. 2002, Kapitel 76, Rdn. 10 ff.). Wie die Klägerin deshalb in der Berufungserwiderung zutreffend geltend macht, genügt bereits die Möglichkeit, dass der konkrete eingetretene Schaden auf dem versicherten Wagnis beruht (vgl. hierzu auch BGH VersR 1983, 26). Eine solche Möglichkeit besteht aber auch vorliegend. Ein sog. Groteskfall, bei dem schon aufgrund des unstreitigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich ist, dass eine Schadensersatzpflicht des Haftpflichtversicherten gar nicht infrage kommt (vgl. zu diesem Ausnahmefall Schneider, a.a.O. m.w.Nw.), liegt im übrigen nicht vor. Im Gegenteil: Auf der Grundlage der Feststellungen in dem sozialgerichtlichen Verfahren spricht sehr viel dafür, dass der bei der Be-

klagen Versicherte tatsächlich für die vorliegend geltend gemachten Schäden haften müsste.

20

2. Der Hinweis der Beklagten, auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bleibe es den Vertragspartnern unbenommen, diesen grundsätzlich weitgehenden Haftungsverzicht einzuschränken, ist zutreffend, verhilft ihrer Berufung aber nicht zum Erfolg.

21

a) Eine Einschränkung kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in einer weiteren Bestimmung festgelegt wird, dass der Sozialversicherungsträger im Zweifel die Ursächlichkeit des fraglichen Schadensfalles für den der Kostenforderung zugrundeliegenden Krankheitsfall nachzuweisen habe. Eine Einschränkung in diesem Sinne ist vorliegend jedoch gerade nicht vorgenommen worden. Vielmehr ist gemäß § 4 Nr. 13 des Teilungsabkommens hinsichtlich der schadensbedingten Sachleistungen der Klägerin, die die Beklagte nach diesem Abkommen mit 50 % erstattet, (ergänze: lediglich) der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff "schadensbedingt" im Sinne von § 4 Nr. 13 des Teilungsabkommens erkennbar auf die in § 2 Nr. 5 verwendete Bestimmung Bezug nimmt, wonach (lediglich) ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges bestehen muss. Damit ist der Begriff schadensbedingt nicht im Sinne von unfallbedingt zu verstehen, wie dies die Beklagte annimmt.

22

b) Was wiederum unter dem Begriff der zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zu verstehen ist, hat das Landgericht in der angegriffenen Entscheidung zutreffend dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen. Nach der insoweit eindeutigen Formulierung kommt es nicht darauf an, ob der Anspruch tatsächlich auf den Sozialversicherungsträger übergegangen ist. Ausgeschlossen sind lediglich solche Ansprüche, die ihrer rechtlichen Natur nach nicht übergangsfähig sind.

23

3. Die vom Landgericht vertretene und vom Senat geteilte Auffassung führt auch nicht dazu, dass das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Teilungsabkommens so massiv gestört wäre, dass sich der Haftpflichtversicherer sofort von ihm trennen müsste, wie die Beklagte meint. Die Tatsache, dass die Haftungsfrage nicht geprüft wird, wirkt sich auch zugunsten der Beklagten aus. Selbst wenn nämlich der bei der Beklagten Haftpflichtversicherte den Unfall zu 100 % verursacht hätte, hat die Klägerin lediglich die Möglichkeit, 50 % der ihr entstandenen Aufwendungen zu regressieren.

24

Schließlich bleibt es der Beklagten unbenommen, durch eindeutige Formulierungen darauf hinzuwirken, dass der Sozialversicherungsträger die Ursächlichkeit des fraglichen Schadensfalles für den der Kostenanforderung zugrundeliegenden Krankheitsfall konkret nachzuweisen hat. An einer solch eindeutigen Klarstellung im Sinne der Einschränkung des weit formulierten Verzichts auf die Prüfung der Haftungsfrage fehlt es vorliegend aber gerade.

25

4. a) Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

26

b) Die Voraussetzungen der Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch bedarf es einer Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Vielmehr sind die Fragen, auf die es hier alleine ankommt, in der obergerichtlichen Rechtsprechung im Grundsätzlichen hinreichend geklärt. Im Übrigen beruht die Entscheidung lediglich auf einer Würdigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, nämlich der Auslegung des zwischen den Parteien vereinbarten Teilungsabkommens.

27

Berufungsstreitwert: 179.078,71 € (Klageantrag zu 1): 129.078,71 € + Klageantrag zu 2): 50.000,00 €)



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 337/10

vom

20. September 2011

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

SGB X § 116

Wenn in einem zwischen einem Haftpflichtversicherer und einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geschlossenen Teilungsabkommen auf die "Prüfung des Rechtsübergangs" bzw. den Einwand der mangelnden Übergangsfähigkeit verzichtet wird, erstreckt sich dieser Verzicht grundsätzlich auf das Fehlen der für den Regress vorausgesetzten Kongruenz zwischen einzelnen Schadenspositionen und den Versicherungsleistungen sowie auf das Eingreifen des Familienprivilegs. Von der Prüfung des Übergangs des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs ist die Prüfung der Haftungsfrage zu trennen.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Wellner, Pauge, Stöhr und die Richterin von Pentz

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Dezember 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Streitwert: 179.078,71 €

Gründe:

- 1 1. Die Klägerin, Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung, begehrt von der Beklagten, einem Kfz-Haftpflichtversicherer, gestützt auf das zwischen den Parteien bestehende Teilungsabkommen vom 29. Februar/23. März 1984 im Wege der Leistungs- und Feststellungsklage Ersatz von 50 % der Aufwendungen, die ihr nach einem Unfall ihrer Versicherten M. entstanden sind. Diese sollte wegen einer Hemiparese rechts und Sprachstörungen am 14. September 1998 mit dem Rettungswagen in die Stroke Unit des Bezirksklinikums R. transportiert werden. Während der Fahrt kollidierte der Rettungswagen mit einem entgegenkommenden, bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw. Zwischen den Parteien steht das Alleinverschulden des Pkw-Fahrers außer Streit. M. erlitt bei dem Unfall u.a. Wirbelbrüche und Halswirbelquetschungen. Sie wurde mit

- 3 -

dem Rettungshubschrauber in die Universitätsklinik R. verbracht. Dort kam es in der Nacht vom 15. zum 16. September 1998 zu einer Einblutung in das Gehirn, die einen operativen Eingriff und weitere Behandlungen erforderte und deren Folgen bis heute andauern. Die Klägerin hat in einem von M. gegen sie geführten Sozialgerichtsverfahren nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Folgeerscheinungen als Unfallfolge anerkannt. Sie hat für M. Sachleistungen (Aufwendungen für Heilbehandlungen) und Barleistungen (Verletzten-geld und Renten) erbracht. Die Beklagte, die teilweise Ersatz geleistet hat, lehnt darüber hinausgehende Zahlungen mit der Begründung ab, die weiteren Aufwendungen der Klägerin seien nicht unfallbedingt.

- 2 Die für den Streitfall maßgebenden Regelungen des Teilungsabkommens (im Folgenden: TA) lauten wie folgt:

"§ 1

Werden von der BG [Berufsgenossenschaft = Klägerin] aufgrund von Vorschriften der §§ 116 ff. SGB X Ersatzansprüche gegen eine natürliche oder juristische Person erhoben, die gegen die gesetzliche Haftpflicht aus dem der Forderung zugrunde liegenden Schadensereignis bei dem HV [Haftpflichtversicherer = Beklagte] versichert ist, so verzichtet der HV auf die Prüfung der Haftungsfrage und beteiligt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den Aufwendungen der BG. (...) Die BG verzichtet ihrerseits auf weitergehende Forderungen, und zwar auch dann, wenn der Schaden nachweisbar in vollem Umfang durch das Verschulden des Haftpflichtigen verursacht worden ist.

§ 2

Für die Anwendung des Teilungsabkommens gelten die folgenden Voraussetzungen:

5. Im Kraftfahrzeug-Haftpflichtbereich (KH-Schaden) muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs im Sinne der Rechtsprechung des BGH bestehen.

§ 4

12. Von den Barleistungen der BG (Übergangsgeld, Verletztengeld, Renten) werden die ersten DM 10.000,00 ... hälftig ohne Rücksicht darauf geteilt, ob die Leistungen zivilrechtlich übergangsfähig sind.

Soweit Leistungen der BG den vorstehenden Betrag von DM 10.000 übersteigen, ist dagegen der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig. Die Beweislast obliegt ausschließlich der BG.

13. Hinsichtlich der schadensbedingten Sachleistungen der BG, die der HV nach diesem Abkommen mit 50 % erstattet, ist der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig."

3 Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die Revision hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

4 2. Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagte könne mit ihrem Einwand, es fehle an der haftungsausfüllenden Kausalität des Unfalls für die geltend gemachten Aufwendungen, nicht gehört werden, weil sie auf die Prüfung der Haftungsfrage verzichtet habe. Voraussetzung für ihre Haftung sei gemäß § 2 Nr. 5 TA lediglich, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs bestehe. Daher komme es nur darauf an, ob ein innerer Zusammenhang zwischen Schadensfall und versichertem Wagnis bestehe. Dafür genüge bereits die Möglichkeit, dass der eingetretene Schaden auf dem versicherten Wagnis beruhe. Das sei hier der Fall. Ein sogenannter Groteskfall, bei dem schon aufgrund des unstreitigen Sachverhalts unzweifelhaft und offensichtlich eine Ersatzpflicht des Haftpflichtversicherers gar nicht in Frage komme, liege nicht vor. Eine Beschränkung des Verzichts auf die Prüfung der Haftungsfrage, etwa dahin gehend, dass der Sozialversicherungsträger im Zweifel die Ursächlichkeit des fraglichen Schadensfalls für den der Kostenforderung zugrunde liegenden Krankheitsfall nachzuwei-

sen habe, sei hier nicht vereinbart worden. Vielmehr sei gemäß § 4 Nr. 13 TA hinsichtlich der schadensbedingten Sachleistungen der Klägerin lediglich der Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit zulässig. Der Begriff "schadensbedingt" beziehe sich erkennbar auf den ursächlichen Zusammenhang gemäß § 2 Nr. 5 TA und sei nicht im Sinne von "unfallbedingt" zu verstehen. Es komme auch nicht darauf an, ob der Anspruch tatsächlich auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sei. Ausgeschlossen seien nur Ansprüche, die ihrer rechtlichen Natur nach nicht übergangsfähig seien. Durch eine solche Auslegung werde das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Teilungsabkommens auch nicht derart gestört, dass sich der Haftpflichtversicherer sofort davon trennen müsse. Der Umstand, dass die Haftungsfrage nicht geprüft werde, wirke sich auch zu seinen Gunsten aus, weil er auch bei alleiniger Verursachung durch seinen Versicherungsnehmer lediglich 50 % der entstandenen Aufwendungen erstatten müsse.

- 5 3. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, weil sie nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
- 6 Entgegen der Auffassung der Nichtzulassungsbeschwerde hat das Berufungsgericht die Bestimmungen des Teilungsabkommens zutreffend ausgelegt. Der vorliegend in § 4 Nr. 12 und 13 geregelte Einwand der mangelnden zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit betrifft weder die Haftungsfrage noch die Deckungsfrage, sondern die Frage, ob der Sozialversicherungsträger gemäß § 116 SGB X zur Geltendmachung des Anspruchs des Geschädigten berechtigt sei. Zu prüfen ist deshalb nur, ob der Anspruch, wenn er bestünde, gemäß § 116 SGB X auf den Sozialversicherungsträger übergegangen wäre (vgl. Senatsurteile vom 6. Dezember 1977 - VI ZR 79/76, VersR 1978, 150, 153 und

vom 8. Februar 1983 - VI ZR 48/81, VersR 1983, 534, 535; BGH, Urteile vom 2. Juni 1966 - II ZR 45/64, VersR 1966, 817, 818 und vom 11. Januar 1989 - IVa ZR 285/87, r+s 1989, 86). Der Begriff der "zivilrechtlichen Übergangsfähigkeit" wird im Schadensersatzrecht einheitlich so verstanden, dass der Leistung des Sozialversicherers ein auch sachlich kongruenter Anspruch des Geschädigten gegenüberstehen muss (vgl. Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 10. Aufl. 2010, Rn. 597 ff., mwN; Jahnke, Der Verdienstausfall im Schadensersatzrecht, Kap. 1, Rn. 78 f.). Wenn in einem Teilungsabkommen - wie dies häufig bis zu einer bestimmten Wertgrenze geschieht - auf die "Prüfung des Rechtsübergangs" bzw. den Einwand der mangelnden Übergangsfähigkeit verzichtet wird, erstreckt sich dieser Verzicht grundsätzlich auf das Fehlen der für den Regress vorausgesetzten Kongruenz zwischen einzelnen Schadenspositionen und den Versicherungsleistungen sowie auf das Eingreifen des Familienprivilegs (vgl. Geigel/Plagemann, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., 30. Kap. Rn. 100). Von der Prüfung des Übergangs des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs ist die Prüfung der Haftungsfrage zu trennen, worauf die Beklagte in § 1 TA ausdrücklich und ohne Einschränkung verzichtet hat.

7 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.